

für bis 31.12.1954  
geborene Personen



# Pensionen Voraussetzungen – Berechnung



**PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT**



# Pensionen

## Voraussetzungen – Berechnung

Stand 1.1.2019

Die in dieser Broschüre angeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich für jene Personen, die am 1. Jänner 2005 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben; also **für jene Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind.**

## IN DIESER BROSCHÜRE FINDEN SIE:

Seite

<b>Pensionen – Voraussetzungen</b> .....	3
Pensionsarten .....	3
<b>Stichtag</b> .....	4
<b>Alterspension</b> .....	4
Anspruchsvoraussetzungen .....	4
<b>Vorzeitige Alterspension</b> .....	5
Langzeitversicherungspensionen .....	5
<b>Korridorpension</b> .....	9
Anspruchsvoraussetzungen .....	9
<b>Schwerarbeitspension</b> .....	11
Anspruchsvoraussetzungen .....	11
<b>Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension</b> .....	13
Anspruchsvoraussetzungen .....	13
Leistungen .....	17
Hinweise .....	18
<b>Hinterbliebenenpensionen</b> .....	20
Anspruchsvoraussetzungen .....	20
Witwen-/Witwerpension .....	20
Waisenpension .....	24
<b>Abfindung</b> .....	25
<b>Pensionsberechnung</b> .....	26
Grundlagen der Pensionsberechnung.....	26
Pensionshöhe.....	30
Höhe einer Witwen- und Witwerpension .....	39
Höhe der Waisenpension .....	40
<b>Beratung und Auskunft</b> .....	41
Persönliche Beratung .....	41
Telefonische Auskünfte.....	41
Sprechtag .....	41
Versicherungsnummer .....	41
<b>Dienststellen</b> .....	42
<b>Informationsmaterial</b> .....	43

# PENSIONEN – VORAUSSETZUNGEN

Die Hauptaufgabe der Pensionsversicherungsanstalt ist es, ihren Versicherten und – nach deren Ableben – den Hinterbliebenen unter anderem durch Pensionsleistungen eine dem Gesetz entsprechende Versorgung zu gewähren.

## PENSIONSARTEN

Bei Erreichung der hierfür gesetzlich vorgesehenen Altersgrenzen sind in der Pensionsversicherung folgende EIGENPENSIONEN vorgesehen

- **die Alterspension,**
- **die vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungspensionen,**
- **die Korridorpension,**
- **die Schwerarbeitspension.**

Bei Vorliegen von Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit kommen folgende EIGENPENSIONEN in Betracht

- **die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.**

Beim Tod des/der Versicherten sind folgende HINTERBLIEBENENPENSIONEN vorgesehen

- **die Witwen- oder die Witwerpension,**
- **die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen,**
- **die Waisenspension.**

Wenn Hinterbliebenenpensionen nicht gebühren, besteht in bestimmten Fällen ein Anspruch auf **Abfindung** (einmalige Leistung).

Ein Anspruch auf eine Pension besteht dann, wenn

- der **Versicherungsfall** eingetreten ist,
- die **Wartezeit** (allgemeine Voraussetzung) erfüllt ist und
- **(besondere) Anspruchsvoraussetzungen** erfüllt sind.

**Der Anspruch ist durch einen Antrag geltend zu machen!**

# STICHTAG

Ob und in welcher Höhe eine Leistung aus der Pensionsversicherung gebührt, wird zu dem auf Grund der Antragstellung ausgelösten Stichtag geprüft. **Der Stichtag ist stets ein Monatserster.**

Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, ist dieser Monatserste der Stichtag. Erfolgt hingegen die Antragstellung im Laufe eines Monats (2. bis 31.), ist der Stichtag der folgende Monatserste.

Bei Anträgen auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Todes ist der Stichtag der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Todestag folgende Monatserste.

# ALTERSPENSION

## ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruch auf **Alterspension** für bis 31.12.1954 geborene Personen ist gegeben, wenn das Regelpensionsalter erreicht ist und die Wartezeit erfüllt ist.

### Versicherungsfall – Regelpensionsalter

- Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres
- Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres

### Wartezeit

#### Mindestausmaß an Versicherungsmonaten am Stichtag

- 180 Beitragsmonate (dazu zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind) oder
- 300 Versicherungsmonate (ausgen. Ersatzmonate vor dem 1.1.1956) oder
- 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate

### Alterspension und Erwerbseinkommen

Eine am Stichtag bzw. neben dem Pensionsbezug ausgeübte Erwerbstätigkeit führt weder zu einem Wegfall noch zu einer Verminderung der Pension. Eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit, die neben dem Pensionsbezug ausgeübt wird, wird durch einen **besonderen Höherversicherungsbetrag** honoriert.

# VORZEITIGE ALTERSPENSION

## Langzeitversicherungspension („Hackler“) für nach dem 31.12.1953 geborene Männer und für nach dem 31.12.1958 geborene Frauen

(Für ab 1.1.1955 geborene Personen gilt auch die Broschüre „Pensionen – Voraussetzungen PENSIONSKONTOBERECHNUNG“)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die weiteren Voraussetzungen (siehe Seite 7) am Stichtag erfüllt sind

- **Männer**, wenn und sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **62. Lebensjahres**
- für **Frauen** gilt folgende Regelung:

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
1.1.1960 bis 31.12.1960	58 Lebensjahren	516 (43 Jahre)
1.1.1961 bis 31.12.1961	59 Lebensjahren	528 (44 Jahre)
1.1.1962 bis 1.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.12.1963 bis 1.6.1964	60,5 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.6.1964 bis 1.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
2.12.1964 bis 1.6.1965	61,5 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 2.6.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Für Frauen geboren vom 1.1.1962 bis 1.12.1965 deckt sich das Antrittsalter für die Langzeitversicherungspension mit dem Antrittsalter für die Regelalterspension.

**Als Beitragsmonate gelten** für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 516 bzw./bis 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung **auf Grund einer Erwerbstätigkeit**
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), wenn sie sich nicht mit Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes, sowie als Zeitsoldat

## Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit („Hackler“) für nach dem 31.12.1953 und vor dem 1.1.1959 geborene Männer und für nach dem 31.12.1958 und vor dem 1.1.1964 geborene Frauen

(Für ab 1.1.1955 geborene Personen gilt auch die Broschüre „Pensionen – Voraussetzungen PENSIONSKONTOBERECHNUNG“)

Anspruch auf **Langzeitversicherungspension** haben, sofern die weiteren Voraussetzungen (siehe Seite 7) am Stichtag erfüllt sind

- **Männer**, wenn und sobald sie **540 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- **Frauen**, wenn und sobald sie **480 Beitragsmonate** erworben haben, nach Vollendung des **55. Lebensjahres**

**und** innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag **mindestens 120 Schwerarbeitsmonate** liegen (Schwerarbeit siehe Seite 11).

**Als Beitragsmonate gelten** für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten

- Zeiten der Pflichtversicherung
- Zeiten der freiwilligen Versicherung (zB nachgekaufte Schulzeiten u.ä.m.)
- Zeiten der Kindererziehung bis zu einem Höchstausmaß von 60 Monaten, wenn sie sich nicht mit Beitragsmonaten decken
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten)
- Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes, sowie als Zeitsoldat
- Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1.1.1971
- Ausübungsersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, sofern dafür Beiträge entrichtet werden (Antragstellung im Jahr 2019: EUR 186,73 pro Monat)

Weiters wird **für bis 31.12.1954 geborene Personen** bei Vorliegen von Ersatzzeiten (wie zB Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe, Zeiten ab 1.1.2011, für die wegen Anrechnung des Partnereinkommens kein Anspruch auf Notstandshilfe besteht) die gleichzeitige **Entrichtung von Beiträgen zu einer freiwilligen Versicherung** ermöglicht. In diesen Fällen geht dann ein Beitragsmonat der freiwilligen Versicherung einem leistungswirksamen Ersatzmonat vor. Eine rückwirkende Beitragsentrichtung für eine freiwillige Versicherung ist für 12 Kalendermonate möglich.

### Hinweis

Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Langzeitversicherungspension zu einem Stichtag einmal erfüllt und wird die Pension erst später in Anspruch genommen, so bleibt der Anspruch gewahrt.

## Weitere Voraussetzungen

**Am Stichtag darf keine Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung **und keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 446,81 im Jahr 2019 vorliegen.


Ausgenommen sind folgende Pflichtversicherungen:

- Pflichtversicherung als Hausbesorger/in, sofern das monatliche Entgelt (brutto) die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.
- Pflichtversicherung bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung, sofern das monatliche Entgelt insgesamt (brutto) die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt.
- Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land-(forst)-wirtschaftlichen Betriebes EUR 2.400,- nicht übersteigt.
- bei Korridor- und Schwerarbeitspension:  
auch eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, sofern die Jahreseinkünfte die 12fache Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigen und sowohl die Aufnahme als auch die Unterbrechung oder Beendigung der Erwerbstätigkeit rechtzeitig gemeldet wird.

Dem Erwerbseinkommen aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit sind nachfolgend angeführte Bezüge gleichzuhalten, wenn sie den Grenzbetrag von monatlich EUR 4.376,13 im Jahr 2019 übersteigen:

- Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes
- Bezüge nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments
- Bezüge nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre
- Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes.





Zeiten des Bezuges einer Geldleistung für nicht konsumierten Urlaub (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) gelten ebenfalls als Pflichtversicherungszeiten (Erwerbseinkommen) und führen für die Dauer des Bezuges zu einem Wegfall der vorzeitigen Alterspension. Jedoch ist bei Erreichung des Regel-pensionsalters die Pension für volle Kalendermonate des Wegfalls zu erhöhen. Gegebenenfalls ist eine Stichtagsverschiebung zu erwägen.

## Hinweis

Ein Antrag auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ist nicht zulässig, wenn bereits ein bescheidmässig zuerkannter Anspruch auf eine Eigenpension besteht. Ab Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres (für Frauen bzw. Männer) gilt die vorzeitige Alterspension als Alterspension.

**Höhe der Geringfügigkeitsgrenze im Jahr 2019: EUR 446,81**

# KORRIDORPENSION

## ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruch auf **Korridorpension** ist gegeben, wenn das Anfallsalter erreicht, die besonderen und weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

### Versicherungsfall – Pensionsalter

Eine Korridorpension kann frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Derzeit besteht nur für Männer die Möglichkeit, die Korridorpension vor dem Pensionsantrittsalter für eine Alterspension oder eine **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** in Anspruch zu nehmen. Für **Frauen** kommt die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine **Alterspension** oder eine **vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer** in Anspruch zu nehmen.

### Besondere Anspruchsvoraussetzungen

Am Stichtag müssen mindestens **480 Versicherungsmonate**, die für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigen sind, vorliegen.


Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension einmal erfüllt und wird die Pension erst in einem der darauffolgenden Jahre in Anspruch genommen, so bleibt der Anspruch gewahrt.

### Weitere Voraussetzungen

Am Stichtag darf **keine Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung **und keine sonstige** selbstständige oder unselbstständige **Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen. (**Genauerer siehe ab Seite 7 unter weitere Voraussetzungen**).

### Altersteilzeit

Der Bezug von **Altersteilzeitgeld** bzw. der Abschluss einer **Altersteilzeitvereinbarung** ist **bis zu einem Jahr nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridorpension** möglich, sofern nicht zuvor der Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt ist.



Bei Vorliegen bestimmter berücksichtigungswürdiger Gründe hinsichtlich der Beendigung ihres Dienstverhältnisses (zB Kündigung durch Arbeitgeber, berechtigter vorzeitiger Austritt) können Personen, die Anspruch auf Korridor-pension hätten, **Arbeitslosengeld bis zu einem Jahr – aber maximal** bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer – beziehen. Das bedeutet, dass arbeitslos gewordene Personen nicht zwingend eine Korridor-pension beantragen müssen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice.

## Teilpension – erweiterte Altersteilzeit

Wie beim Altersteilzeitgeld handelt es sich bei der **Teilpension** um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an **Dienstgeber** ausbezahlt wird.

Die Teilpension kann derzeit auf Grund des unterschiedlichen Pensionsantrittsalters nur für Männer **ab Erfüllen der Voraussetzungen der Korridor-pension** sowohl im Anschluss an eine kontinuierliche Altersteilzeit als auch für sich alleine (ohne vorherige Altersteilzeit) in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen dazu sind ebenfalls bei der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) erhältlich.

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor-pension erfüllt sein, kann trotzdem **ein Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeits-pension** gestellt werden.

# SCHWERARBEITSPENSION

## ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruch auf Schwerarbeitspension ist gegeben, wenn das Anfallsalter erreicht ist, die Voraussetzungen erfüllt sind und Schwerarbeit verrichtet wurde.

### Versicherungsfall und Voraussetzungen

Eine Schwerarbeitspension kann frühestens **nach Vollendung des 60. Lebensjahres** in Anspruch genommen werden, wenn und sobald **540 Versicherungsmonate** vorliegen und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag zumindest **120 Schwerarbeitsmonate** liegen.

Waren die oben angeführten Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal erfüllt, so bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Weiters darf am Stichtag keine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Erwerbstätigkeit und keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Einkommen (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen. **(Siehe dazu auch die ab Seite 7 angeführten weiteren Voraussetzungen.)**

### Schwerarbeit

**Als Schwerarbeit** gelten alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden:

- **In Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt.
- **Regelmäßig unter Hitze oder Kälte; welche sich wie folgt definieren;**  
**Hitze** ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde gleich kommt oder ungünstiger ist;  
**Kälte** ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert.

- **Unter chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde; und das insbesondere
  - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder
  - wenn regelmäßig und mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
  - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG angeführten Berufskrankheiten führen können.
- **Als schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden.
- **Zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin.
- **Trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als Schwerarbeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein **Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch** auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse entrichtet wurden.

## Hinweis:

Für **Frauen** kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits mit der Vollendung des 60. Lebensjahres entweder eine **Alterspension** oder zuvor noch eine **vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungspension** in Anspruch zu nehmen.

Die Feststellung der Schwerarbeitszeiten ist frühestens 10 Jahre vor Vollendung des frühestmöglichen Anfallsalters für eine Schwerarbeitspension zulässig, wenn auf Grund der bisher erworbenen Versicherungszeiten die Voraussetzungen für diese Pension erfüllt werden können.

# INVALIDITÄTS- BZW. BERUF SUNFÄHIGKEITSPENSION

Ein **Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** gilt VOR-RANGIG als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.

## ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist gegeben, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, die Wartezeit und die Voraussetzungen erfüllt sind.

Weiters kann ein **Antrag auf Feststellung** gestellt werden, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit voraussichtlich dauerhaft vorliegt oder in absehbarer Zeit eintreten wird. Dieser Antrag dient ausschließlich zur Feststellung der Durchführbarkeit von medizinischen oder beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation.

## Versicherungsfall – Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Ob bzw. ab wann Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit eingetreten ist, wird auf Grund einer **fachärztlichen Begutachtung** festgestellt. Ist der Zeitpunkt des Eintrittes der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nicht feststellbar, gilt der Tag der Antragstellung als Eintritt des Versicherungsfalles.

## Wartezeit

**Das Mindestausmaß an Versicherungsmonaten** am Stichtag beträgt

- 180 Beitragsmonate (dazu zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind) oder
- 300 Versicherungsmonate oder
- 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt.

Nach Vollendung des 50. Lebensjahres erhöht sich die Wartezeit für jeden Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten (im doppelt so großen Zeitraum von Kalendermonaten vor dem Stichtag).

**Die Wartezeit entfällt**, wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist.

## Voraussetzungen

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige berufliche Maßnahmen der Rehabilitation („Umschulung“),
- die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit dauert **voraussichtlich 6 Monate** an,
- am Stichtag sind die Voraussetzungen für eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer noch nicht erfüllt.

Die **Tätigkeit**, auf Grund welcher der / die Versicherte als invalid bzw. berufsunfähig gilt, **muss** für den Anfall der Pension **beendet oder karenciert werden** (ausgenommen es liegt ein Pflegegeldbezug ab Stufe 3 vor).

### Als Aufgabe der Tätigkeit gilt:

- Die formale Lösung des betreffenden Dienstverhältnisses.
- Für Inhaber/innen eines rechtskräftigen Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 50 %) gilt als formale Beendigung der Tätigkeit der Nachweis, dass für den Zeitraum der Befristung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension keine Arbeitsleistung erbracht wird und auch der Anspruch auf Entgelt erschöpft ist.

## Invalidität – Berufsschutz

Als **invalid** gelten überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätige **Versicherte (Arbeiter/innen)**, deren **Arbeitsfähigkeit** infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r ausgeübt wurde.

### Hinweis:

Ein **angelernter** Beruf liegt vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.

## Berufsunfähigkeit – Berufsschutz

Als **berufsunfähig** gelten **Versicherte (Angestellte)**, deren **Arbeitsfähigkeit** infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag **in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten** eine Erwerbstätigkeit als Angestellte/r oder eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit ausgeübt wurde.

Weiters gilt für **Arbeiter/innen und Angestellte**:

- Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („**Hälfteregulung**“) – jedenfalls aber für 12 Pflichtversicherungsmonate – eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte/r vorliegen.
- Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag mehr als 15 Jahre, verlängert sich der Zeitraum von 15 Jahren um Zeiten des Bezuges einer Eigenpension nach dem ASVG, GSVG oder BSVG, des Wochengeldbezuges, Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, der Kindererziehung und des Übergangsgeldbezuges.

Als „Ende der Ausbildung“ gelten

- der Abschluss eines Lehrberufes
- der Abschluss einer mittleren oder höheren Schulausbildung oder Hochschulbildung
- der Abschluss einer dem Schul- oder Lehrabschluss vergleichbaren Ausbildung
- jedenfalls der Beginn einer erlernten (angelernten) Berufstätigkeit oder Erwerbstätigkeit als Angestellte/r.



## Kein Berufsschutz

Waren Versicherte (**Arbeiter/innen**) nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gelten sie als **invalid**, bzw. haben **Angestellte** nicht die oben beschriebene „Hälfteregelerung“ erfüllt, gelten sie als berufsunfähig, wenn sie infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande sind, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.


## Besonderheit ab dem 50. Lebensjahr – Härtefallregelung

War die versicherte Person nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen oder als Angestellte/r tätig, so gilt sie auch dann **als invalid bzw. berufsunfähig**, wenn sie

- das **50. Lebensjahr** vollendet hat,
- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag **arbeitslos** im Sinne des § 12 AIVG (Arbeitslosenversicherungsgesetz) gemeldet war,
- mindestens **360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben hat **und**
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und **ein Arbeitsplatz** unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort innerhalb eines Jahres **nicht erlangt** werden kann.

## Besonderheit ab dem 60. Lebensjahr

Als invalid bzw. berufsunfähig gilt auch die versicherte Person, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn sie infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande ist, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt hat, nachzugehen. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.



Fallen in den Zeitraum der letzten 180 Kalendermonate vor dem Stichtag

- Zeiten des Bezuges einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bzw. einer Leistung wegen Erwerbsunfähigkeit oder des Bezuges von Übergangsgeld, verlängert sich der Zeitraum von 180 Kalendermonaten um diese Monate.
- Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeld, so verlängert sich der genannte Zeitraum um diese Zeiten, jedoch höchstens um 60 Monate.
- Monate des Bezuges von Krankengeld, so sind diese im Höchstausmaß von 24 Monaten auf die genannten 120 Kalendermonate anzurechnen.

## **Originäre Invalidität**

Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben haben.

## **LEISTUNGEN**

### **Befristete Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension**

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird grundsätzlich für die Dauer von längstens 24 Monaten zuerkannt. Besteht die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit nach Ablauf der Befristung weiter, so ist die Pension jeweils für die Dauer von längstens 24 Monaten weiter zuzuerkennen, sofern die Weitergewährung innerhalb von drei Monaten nach deren Wegfall beantragt wurde.

### **Dauernde Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension**

Ohne zeitliche Befristung wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nur dann zuerkannt, wenn auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes dauernde Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit anzunehmen ist.

## HINWEISE

### Rehabilitation

Nach durchgeführten Maßnahmen der Rehabilitation ist in jedem Fall die Tätigkeit zumutbar, für die der (die) Versicherte durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden ist.

### Nachuntersuchung

Sofern mit einer Besserung des Gesundheitszustandes zu rechnen ist, ist das weitere Vorliegen von Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität von der Pensionsversicherungsanstalt in angemessenen Zeitabständen zu prüfen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit kann ebenfalls zu einer Überprüfung der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und in weiterer Folge zur Entziehung der Leistung führen.

### Entziehung

**Pensionen**, die wegen Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit zuerkannt wurden, sind zu entziehen, wenn sich der Gesundheitszustand der Bezieherin oder des Beziehers so weit gebessert hat, dass die für die Leistungsgewährung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Nach Vollendung des Regelpensionsalters (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) ist die Entziehung einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension nicht mehr zulässig.

### Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension und Erwerbseinkommen

Bezieht eine Person, die Anspruch auf eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 446,81 im Jahr 2019, so wandelt sich der Anspruch auf die ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in einen Anspruch auf **Teilpension**. Sofern das Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen) mtl. EUR 1.220,01 im Jahr 2019 übersteigt, wird die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag vermindert (weitere Hinweise dazu finden Sie auf Seite 35).



Eine Neufeststellung der Teilpension erfolgt

- aus Anlass einer Pensionsanpassung nach § 108h ASVG
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit
- auf besonderen Antrag der Pensionsbezieher/innen
- bei Durchführung des Jahresausgleichs.

Ein Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kann nach dem Anfall einer Eigenpension nicht mehr entstehen. Mit Vollendung des Regel-pensionsalters (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) kann die Umwandlung einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension in eine Alters-pension beantragt werden. Eine Antragstellung wird jedenfalls empfohlen, wenn während des Pensionsanspruches eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

# HINTERBLIEBENENPENSIONEN

## ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Ein Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisenpension ist gegeben, wenn nachfolgend angeführte Voraussetzungen erfüllt sind.

### HINWEIS – eingetragene Partnerschaft

Die nachfolgend angeführten Bestimmungen über die **Witwen-/Witwerpension** und über die **Abfindung** sind **sinngemäß auch auf eingetragene Partner bzw. Partnerinnen anzuwenden.**

## Versicherungsfall – Tod des/der Versicherten Wartezeit

**Das Mindestausmaß an Versicherungsmonaten** am Stichtag beträgt

- 180 Beitragsmonate (dazu zählen auch die ersten 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld pro Kind) oder
- 300 Versicherungsmonate (ausgen. Ersatzmonate vor dem 1.1.1956) oder
- 60 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 120 Kalendermonate, wenn der Stichtag vor Vollendung des 50. Lebensjahres liegt.  
Nach Vollendung des 50. Lebensjahres erhöht sich die Wartezeit für jeden Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten (im doppelt so großen Zeitraum von Kalendermonaten vor dem Stichtag).

**Die Wartezeit entfällt**, wenn der Tod des/der Versicherten die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit ist.

## WITWEN-/WITWERPENSION

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension hat die Witwe / der Witwer nach dem Tod des versicherten Ehepartners.

## Anspruch für Geschiedene – Begrenzung mit Unterhalt

Geschiedene haben, solange keine neue Ehe geschlossen wurde, einen Anspruch auf Witwen-/Witwerpension, wenn ihnen der/die Versicherte im Zeitpunkt des Todes

- auf Grund eines gerichtlichen Urteiles,
- eines gerichtlichen Vergleiches oder

- einer vor Auflösung der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung Unterhalt bzw. Alimente zu leisten hatte bzw.
- nach Rechtskraft der Scheidung bis zum Tod mindestens während der Dauer des letzten Jahres vor dem Tod regelmäßig Unterhalt zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsanspruch auf Grund der Einkommensverhältnisse) geleistet hat (Ehedauer mindestens 10 Jahre).

Das Ausmaß der Witwen-/Witwerpension an den geschiedenen Ehepartner wird mit dem monatlichen Unterhalt begrenzt.

## Anspruch für Geschiedene – keine Begrenzung mit Unterhalt

Dem/Der geschiedenen Ehepartner/in gebührt jedoch, solange keine neue Ehe geschlossen wurde, die Witwen-/Witwerpension im vollen Ausmaß, wenn

- die Ehe gemäß § 55 Ehegesetz in der ab 1.7.1978 geltenden Fassung geschieden wurde,
- das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält (klagende Partei ist an der Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend schuld),
- die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und
- die Witwe / der Witwer im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Das Erfordernis der Vollendung des 40. Lebensjahres zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles entfällt, wenn die Witwe / der Witwer seit diesem Zeitpunkt erwerbsunfähig ist oder eine Waisenpension für ein Kind anfällt, das aus der geschiedenen Ehe stammt oder von den Ehegatten gemeinsam oder als Stiefkind an Kindes statt angenommen worden ist, und das Kind seit dem Tod des Ehepartners / der Ehepartnerin ständig in Hausgemeinschaft mit der Witwe / dem Witwer lebt. Das Erfordernis der ständigen Hausgemeinschaft entfällt, wenn das Kind nach dem Tode des Vaters geboren wurde.

## Begrenzung auf 30 Monate

Die Witwen-/Witwerpension gebührt nur bis zum Ablauf von **dreißig Kalendermonaten** ab dem auf den Tod des Ehepartners / der Ehepartnerin folgenden Monatsersten, wenn

- die überlebende Ehegattin / der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Todes des/der Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Ehe nicht mindestens 10 Jahre gedauert hat oder

- die Ehe mit einer Pensionistin / einem Pensionisten geschlossen wurde oder
- die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der verstorbene Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die verstorbene Ehegattin das 60. Lebensjahr) überschritten, aber keinen bescheidmässig zuerkannten Anspruch auf eine Alters- oder Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension hatte – es sei denn, dass die Ehe mindestens 2 Jahre gedauert hat.

## Weitergewährung nach Begrenzung

Ist die überlebende **Ehegattin** / der überlebende **Ehegatte** als **invalid** anzusehen, gebührt die Witwen-/Witwerpension für die Dauer der Invalidität, wenn der Antrag auf Weitergewährung der Pension binnen drei Monaten nach Wegfall der Witwen-/Witwerpension gestellt wird.

## Unbegrenzter Anspruch

Hat die mit einer Pensionistin / einem Pensionisten geschlossene Ehe

- mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen oder
- mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen oder
- mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen,

so ist die Anspruchsdauer nicht zu begrenzen.

**Witwen-/Witwerpensionsansprüche sind jedenfalls in einem zeitlich unbegrenzten Ausmaß anzuerkennen, wenn**

- in der Ehe ein Kind geboren wurde;
- durch die Ehe ein Kind legitimiert wurde;
- die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten schwanger war;
- im Zeitpunkt des Todes des Ehepartners / der Ehepartnerin dem Haushalt der Witwe / des Witwers ein Kind des/der Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenspension hat;
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre;

## Wegfallgründe

Der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension erlischt:

- mit der Wiederverhehlichung,
- mit Ablauf einer zeitlichen Befristung,
- mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit (wenn die Pension nach einem oder einer verschollenen Versicherten gewährt wurde).

## Abfertigung

Im Falle einer **Wiederverhehlichung** wird die Witwen-/Witwerpension mit dem 35fachen Monatsbetrag der Pension (ohne Ausgleichszulage) abgefertigt.

**Fällt eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen-/Witwerpension wegen Wiederverhehlichung weg, gebührt keine Abfertigung.**

## Wiederaufleben

Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten /der Ehegattin, durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Pensionsanspruch **auf Antrag** wieder auf, wenn

- die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Witwe / des Witwers erfolgt ist;
- die Witwe / der Witwer bei Nichtigerklärung der Ehe als schuldlos anzusehen ist.

Der Anspruch lebt mit dem Monatsersten nach Antragstellung, frühestens jedoch mit dem Monatsersten auf, der dem Ablauf von zweieinhalb Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Pension folgt.

Auf die wiederaufgelebte Witwen-/Witwerpension sind die aus der neuen Ehe gebührende Witwen-/Witwerpension, Unterhaltsleistungen und Einkünfte anzurechnen, die der Witwe / dem Witwer auf Grund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe gebühren oder darüber hinaus zufließen.

**Eine zeitlich begrenzt zuerkannte Witwen-/Witwerpension lebt nicht wieder auf.**



## **WAISENPENSION**

### **Anspruch darauf haben nach dem Tod des/der Versicherten die Kinder.**

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenpension nach beiden Elternteilen erfüllt, so gebühren zwei Pensionen.

### **Anspruch bis zum 18. Lebensjahr**

Als Kinder gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Kinder und die Wahlkinder von Versicherten sowie unter bestimmten Bedingungen auch Stiefkinder.

### **Anspruch nach dem 18. Lebensjahr**

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt die Waisenpension nur dann, wenn die Waise

- in Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und bei Studium entweder Familienbeihilfe bezogen wird oder zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig (§ 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1.9.1992) betrieben wird;
- am Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr, Gedenkdienst im In- und Ausland oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligengesetz teilnimmt, längstens bis zum 27. Lebensjahr,
- erwerbsunfähig ist, sofern die Krankheit oder das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während einer Schul-, Berufsausbildung oder der Freiwilligentätigkeit eingetreten ist.

### **Weitergewährung**

Die Weitergewährung der Waisenpension muss innerhalb von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden, damit im Anspruch keine Unterbrechung eintritt.

### **Ende des Anspruches**

Fallen die Voraussetzungen für die Weitergewährung weg, so wird die Auszahlung der Waisenpension mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Wegfallgrund eingetreten ist. Bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit ist eine weitergewährte Waisenpension zu entziehen.

# ABFINDUNG

- Sofern Hinterbliebenenpensionen nur **mangels Erfüllung der Wartezeit** nicht gebühren, jedoch mindestens ein Beitragsmonat vorliegt, haben die Witwe / der Witwer, die hinterbliebene eingetragene Partnerin / der hinterbliebene eingetragene Partner und zu gleichen Teilen die Kinder einen Anspruch auf Abfindung.

Die Abfindung beträgt das Sechsfache der Bemessungsgrundlage, wenn aber weniger als sechs Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der Monatsbeitragsgrundlagen in diesen Versicherungsmonaten.

- Eine Abfindung gebührt auch dann, wenn die Wartezeit für Hinterbliebenenpensionen zwar erfüllt ist, aber **keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen** (Witwe, Witwer, hinterbliebene eingetragene Partnerin, hinterbliebener eingetragener Partner, Waisen) vorhanden sind.

Hier sind der Reihe nach anspruchsberechtigt:

- die Kinder (zu gleichen Teilen)
- die Mutter
- der Vater
- die Geschwister (zu gleichen Teilen)

des/der Versicherten, wenn sie zur Zeit seines/ihres Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm/ihr erhalten worden sind.

In diesem Fall gebührt die Abfindung in der Höhe der dreifachen Bemessungsgrundlage.

**Die Abfindung ist keine Pension, sondern eine einmalige Leistung.**

# PENSIONSBERECHNUNG

Die folgenden Ausführungen über die Pensionsberechnung gelten grundsätzlich nur für bis 31.12.1954 geborene Personen

## GRUNDLAGEN DER PENSIONSBERECHNUNG

### • Die Bemessungsgrundlagen

- **Bemessungsgrundlage** aus den in Betracht kommenden besten Einkommensjahren zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Pensionsversicherung und dem Jahr vor dem Pensionsstichtag (siehe Bemessungszeitraum Seite 27). Liegen weniger als die in Betracht kommenden Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage aus den vorhandenen Beitragsmonaten zu bilden.
- Die maßgeblichen beitragspflichtigen aus dem Jahresdurchschnitt ermittelten monatlichen Arbeitsverdienste bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage (inkl. Sonderzahlungen) werden entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung aufgewertet (siehe Aufwertungsfaktoren Seite 29).
- Die **Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung** (siehe Seite 28).
- Wenn auch Kindererziehungszeiten vorliegen wird aus der Bemessungsgrundlage und der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten abhängig von der Anzahl der Versicherungsmonate bzw. der Kindererziehungsmonate eine **Gesamtbemessungsgrundlage** gebildet.

### • Anzahl der Versicherungsmonate

Bei der Berechnung der Pensionsprozente werden alle Versicherungsmonate (Beitrags- und Ersatzmonate) bis unmittelbar vor dem Stichtag berücksichtigt.

### • Alter zu Pensionsbeginn

Ein Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) führt zu einer Verminderung der Leistung.

## PENSIONSBEMESSUNGSZEITRAUM

Der Zeitraum für die Bildung der Pensionsbemessungsgrundlage („Durchrechnungszeitraum“) wird schrittweise bis zum Jahr 2028 auf 480 Monate (40 Jahre) verlängert.

Die jeweils in Betracht kommende Anzahl der Beitragsmonate (siehe nachfolgende Tabelle) vermindert sich, soweit dadurch die Anzahl von 180 Monaten nicht unterschritten wird,

- pro Kind um höchstens 36 Monate der Erziehung des Kindes (durch die „volle“ Anrechnung pro Kind kommen auch Mehrlingsgeburten zum Tragen)
- um die Zahl der Beitragsmonate auf Grund einer Familienhospizkarenz.

Verlängerung des Bemessungszeitraumes

Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum in Monaten	in Jahren
2003	180 Mon.	15 Jahre
2004	192 Mon.	16 Jahre
2005	204 Mon.	17 Jahre
2006	216 Mon.	18 Jahre
2007	228 Mon.	19 Jahre
2008	240 Mon.	20 Jahre
2009	252 Mon.	21 Jahre
2010	264 Mon.	22 Jahre
2011	276 Mon.	23 Jahre
2012	288 Mon.	24 Jahre
2013	300 Mon.	25 Jahre
2014	312 Mon.	26 Jahre
2015	324 Mon.	27 Jahre

Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum in Monaten	in Jahren
2016	336 Mon.	28 Jahre
2017	348 Mon.	29 Jahre
2018	360 Mon.	30 Jahre
<b>2019</b>	<b>372 Mon.</b>	<b>31 Jahre</b>
2020	384 Mon.	32 Jahre
2021	396 Mon.	33 Jahre
2022	408 Mon.	34 Jahre
2023	420 Mon.	35 Jahre
2024	432 Mon.	36 Jahre
2025	444 Mon.	37 Jahre
2026	456 Mon.	38 Jahre
2027	468 Mon.	39 Jahre
ab 2028	480 Mon.	40 Jahre

## BEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR ZEITEN DER KINDERERZIEHUNG

Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist gesetzlich mit der Höhe des jeweils im Kalenderjahr geltenden Ausgleichszulage-Richtsatzes (im Jahr 2019 EUR 933,06) festgelegt. Beginnend mit dem Jahr 2004 wird dieser Betrag um je 2 % pro Jahr bis zum Jahr 2028 erhöht.

Höhe im Jahr 2019: EUR 1.231,64.

Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten

Stichtag im Jahr	Bemessungsgrundlage Kindererziehungszeiten
2003	AZ-Richtsatz
2004	AZ-Richtsatz + 2 %
2005	AZ-Richtsatz + 4 %
2006	AZ-Richtsatz + 6 %
2007	AZ-Richtsatz + 8 %
2008	AZ-Richtsatz + 10 %
2009	AZ-Richtsatz + 12 %
2010	AZ-Richtsatz + 14 %
2011	AZ-Richtsatz + 16 %
2012	AZ-Richtsatz + 18 %
2013	AZ-Richtsatz + 20 %
2014	AZ-Richtsatz + 22 %
2015	AZ-Richtsatz + 24 %

Stichtag im Jahr	Bemessungsgrundlage Kindererziehungszeiten
2016	AZ-Richtsatz + 26 %
2017	AZ-Richtsatz + 28 %
2018	AZ-Richtsatz + 30 %
<b>2019</b>	<b>AZ-Richtsatz + 32 %</b>
2020	AZ-Richtsatz + 34 %
2021	AZ-Richtsatz + 36 %
2022	AZ-Richtsatz + 38 %
2023	AZ-Richtsatz + 40 %
2024	AZ-Richtsatz + 42 %
2025	AZ-Richtsatz + 44 %
2026	AZ-Richtsatz + 46 %
2027	AZ-Richtsatz + 48 %
ab 2028	AZ-Richtsatz + 50 %

## AUFWERTUNGSFAKTOREN

Vor der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die Arbeitsverdienste bzw. Beitragsgrundlagen mit folgenden Werten zu vervielfachen (bei einem Stichtag im Jahr 2019):

Jahr	Aufwertungs-faktor
1965	6,493
1966	6,100
1967	5,696
1968	5,404
1969	5,046
1970	4,698
1971	4,313
1972	3,901
1973	3,557
1974	3,204
1975	3,012
1976	2,831
1977	2,669
1978	2,538
1979	2,427
1980	2,321
1981	2,210
1982	2,136

Jahr	Aufwertungs-faktor
1983	2,078
1984	2,009
1985	1,932
1986	1,891
1987	1,848
1988	1,814
1989	1,773
1990	1,698
1991	1,623
1992	1,558
1993	1,497
1994	1,464
1995	1,422
1996	1,388
1997	1,388
1998	1,371
1999	1,351
2000	1,345

Jahr	Aufwertungs-faktor
2001	1,331
2002	1,317
2003	1,312
2004	1,299
2005	1,278
2006	1,249
2007	1,229
2008	1,207
2009	1,171
2010	1,153
2011	1,139
2012	1,110
2013	1,078
2014	1,054
2015	1,036
2016	1,024
2017	1,016
2018	1,000

## PENSIONSHÖHE

Bei der Berechnung der Höhe einer Alters-, vorzeitigen Alters-, Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gebührt entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate ein Prozentsatz der (Gesamt)Bemessungsgrundlage als Leistung:

- **für je 12 Versicherungsmonate gebühren 1,78 Steigerungspunkte.** Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt.
- **der Abschlag beträgt** bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) **für je 12 Monate des früheren Pensionsantrittes 4,2 % der Leistung** mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, höchstens jedoch 15 % (bei Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen ab dem 1.1.2012 höchstens 13,8 %). Einzelne Monate werden mit 0,35 % berücksichtigt.

## Übergangsbestimmung

Die Höhe der Steigerungspunkte für je 12 Versicherungsmonate wurde in einer Übergangsfrist von 5 Jahren von 2 auf 1,78 abgesenkt und betrug bei Stichtagen

- im Kalenderjahr 2006: 1,88 Steigerungspunkte
- im Kalenderjahr 2007: 1,84 Steigerungspunkte
- im Kalenderjahr 2008: 1,80 Steigerungspunkte

Jenen Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension oder vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bereits in einem der vorher angeführten Jahre („Stichtagsprinzip“) erfüllten, jedoch die Pension erst im Jahr 2016 oder später in Anspruch nehmen, bleiben die dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordneten Steigerungspunkte gewahrt.

Dabei darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, 80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Liegen jedoch mehr als 45 Versicherungsjahre vor, ist die Leistung mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages unter Zugrundelegung des Prozentsatzes von 1,78 für je 12 Versicherungsmonate und der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage zu begrenzen.

## BESONDERHEITEN – Langzeitversicherungspensionen

### Abschlag bei Langzeitversicherungspensionen („Hacklerregelungen“)

- Für vor dem 1.1.1954 geborene Männer gebührt die Leistung ohne Abschlag, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bis 31.12.2013 erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Pension erst nach dem 1.1.2014 in Anspruch genommen wird.
- **Ab dem 1.1.2014** kommen in der Regel Abschläge zur Anwendung.  
Für ab dem 1.10.1952 geborene Männer und ab dem 1.1.1955 geborene Frauen **beträgt der Abschlag 0,35 %** der Leistung für jeden Monat, der zwischen dem Stichtag und Regelpensionsalter liegt; höchstens jedoch 15 %.

### Hinweis:

Für ab dem 1.1.1955 geborene Männer und Frauen ist die Pensionsberechnung in der Broschüre „Pensionen – Voraussetzungen PENSIONSKONTOBERECHNUNG“ für ab 1.1.1955 geborene Personen beschrieben.

### Abschlag bei der Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit („Hacklerregelung“)

Der **Abschlag beträgt 0,15 %** der Leistung für jeden Monat, der zwischen Alter zum Stichtag und Regelpensionsalter liegt.



## Vergleichsberechnung mit Deckelung des Verlustes

Bei **allen Pensionen** mit einem Stichtag ab dem 1.1.2004 (Neupensionen) ist eine **Vergleichsberechnung unter Anwendung der am 31.12.2003 geltenden Rechtslage** (Vergleichspension) durchzuführen. Die Vergleichspension ist der Neupension gegenüber zu stellen. Ist die Neupension um mehr als 5 % niedriger als die Vergleichspension, so sind 95 Prozent der Vergleichspension die gebührende Pension.

Die genannten Prozentsätze ändern sich pro Jahr um 0,25 % (siehe Tabelle).

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Verlustdeckelung	5%	5,25%	5,50%	5,75%	6%	6,25%	6,50%
Mindestausmaß d. Vergleichspension	95%	94,75%	94,50%	94,25%	94%	93,75%	93,50%

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Verlustdeckelung	6,75%	7%	7,25%	7,50%	7,75%	8%	8,25%
Mindestausmaß d. Vergleichspension	93,25%	93%	92,75%	92,50%	92,25%	92%	91,75%

Jahr	2018	<b>2019</b>	2020	2021	2022	2023	ab 2024
Verlustdeckelung	8,50%	<b>8,75%</b>	9%	9,25%	9,50%	9,75%	10%
Mindestausmaß d. Vergleichspension	91,50%	<b>91,25%</b>	91%	90,75%	90,50%	90,25%	90%

Wird die (vorzeitige) Alterspension erst nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (im darauf folgenden Jahr oder später) in Anspruch genommen, so bleibt der Prozentsatz jenes Kalenderjahres erhalten, in dem der (die) Versicherte erstmals die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt bzw. erfüllt hatte („Kalenderjahrprinzip“).

● **Pensionsberechnung zur Rechtslage vom 31.12.2003**

- Für je 12 Versicherungsmonate gebühren **2 Steigerungspunkte** (einzelne Monate werden anteilmäßig berücksichtigt).
- Bei einem Pensionsbeginn **vor dem 60. (Frau) bzw. 65. (Mann) Lebensjahr** („Regelpensionsalter“) wird die Summe der Steigerungspunkte für je 12 Monate der früheren Inanspruchnahme **um 3 Steigerungspunkte vermindert** (einzelne Monate werden mit 0,25 % berücksichtigt).
- Höchstens können jedoch **10,5 Steigerungspunkte oder 15 Prozent der erworbenen Punkte** abgezogen werden.
- Der höchstmögliche Steigerungsbetrag beträgt **80 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage**.
- die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt im Jahr 2019 EUR 933,06.

Bemessungszeitraum nach Rechtslage vom 31.12.2003

Alter zu Pensionsbeginn							
Frauen	55 und jünger	56	56½	57	58	59	60 und älter
Männer	60 und jünger	61	61½	62	63	64	65 und älter
im Jahr	Anzahl der Monate						
<b>2014</b>	204	204	204	204	198	192	180
<b>2015</b>	206	206	206	204	198	192	180
<b>2016</b>	208	208	207	204	198	192	180
<b>2017</b>	210	210	207	204	198	192	180
<b>2018</b>	212	210	207	204	198	192	180
<b>2019</b>	214	210	207	204	198	192	180
<b>2020 und danach</b>	216	210	207	204	198	192	180

**BEISPIEL:** Berechnung einer **Alterspension** zum Regelpensionsalter,  
Versicherter, geb. 17.10.1954,  
30 Versicherungsjahre,

**Stichtag:** 1.11.2019 (65. Lebensjahr - siehe Seite 4)

### **Berechnung (Rechtslage zum Stichtag)**

Bemessungsgrundlage: EUR 2.000,—; Bemessungszeitraum: 31 Jahre

Steigerungspunkte: 1,78 pro Jahr

30 Versicherungsjahre x 1,78 = 53,4 %

**Leistung:** 53,4 % von EUR 2.000,— = EUR 1.068,—

### **Vergleichsberechnung** (Rechtslage 31.12.2003) mit Deckelung des Verlustes

Bemessungsgrundlage: EUR 2.300,—; Bemessungszeitraum: 15 Jahre

Steigerungspunkte: 2 pro Jahr

30 Versicherungsjahre x 2 = 60 %

Vergleichspension: 60 % von EUR 2.300,— = EUR 1.380,—

8,75 % Deckelung = – EUR 120,75

**91,25 % der Vergleichspension = EUR 1.259,25**

**Die gebührende Pension beträgt EUR 1.259,25 (Vergleichspension).**

### **Anmerkung:**

Da die Pension zum Regelpensionsalter in Anspruch genommen wird, werden weder Abschläge noch Zuschläge berechnet.

## BESONDERHEIT bei der Berechnung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

- Bei Inanspruchnahme einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist jeder Monat ab dem Stichtag bis zum Monatsersten nach Vollendung von 60 Lebensjahren bei der Berechnung der Steigerungspunkte einem Versicherungsmonat gleichzuhalten.

Dabei darf die Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, nach Berücksichtigung des Abschlags 60 % der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Leistung nach Berücksichtigung des Abschlags ohne Zurechnungsmonate bereits höher als 60 % ist.

- Bezieht eine Person, die Anspruch auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension hat, in einem Kalendermonat ein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von EUR 446,81 im Jahr 2019, so wandelt sich der Anspruch auf die ermittelte Pension für diesen Kalendermonat in einen Anspruch auf Teilpension. Sofern das Gesamteinkommen mtl. EUR 1.220,01 im Jahr 2019 übersteigt, ist die Vollpension um einen Anrechnungsbetrag zu vermindern. Das Gesamteinkommen ist die Summe aus Vollpension (ohne den besonderen Steigerungsbetrag) und dem Erwerbseinkommen (brutto).

Der Anrechnungsbetrag setzt sich aus Teilen des Gesamteinkommens zusammen, wobei für Gesamteinkommensteile von

über EUR 1.220,01 bis EUR 1.830,08 .....	<b>30 %</b>
über EUR 1.830,08 bis EUR 2.440,01 .....	<b>40 %</b> und
über EUR 2.440,01 .....	<b>50 %</b>

**dieser Gesamteinkommensteile** anzurechnen sind. Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder 50 % der Vollpension noch das Erwerbseinkommen übersteigen.

Der so ermittelten Pension ist ein allfälliger besonderer Steigerungsbetrag aus der Höherversicherung ungeschmälert hinzuzuschlagen.

## Erhöhung der vorzeitigen Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension

Ist eine vorzeitige Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Vorliegen von Bezügen über dem Grenzbetrag weggefallen, wird zum Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters die Leistung von Amts wegen neu berechnet. Dabei ist die Leistung – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages – für jeden Kalendermonat, in dem die Pension weggefallen ist, um 0,55 % (eine Schwerarbeitspension um 0,312 %) zu erhöhen.

Beispiel: Pensionsantritt 36 Monate vor Regelpensionsalter  
Pensionshöhe zum Regelpensionsalter EUR 1.435,30

Wegfall der vorzeitigen Alterspension für 14 Monate

$$14 \times 0,55 = 7,7 \%$$

$$7,7 \% \text{ von EUR } 1.435,30 = \text{EUR } 110,52$$

Pensionsleistung	EUR 1.435,30
Erhöhung für Wegfall von 14 Monaten	<u>EUR 110,52</u>
Pensionsleistung nach Erhöhung	EUR 1.545,82

## Höhe der Korridorpen- sion

Entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate gebührt ein Prozentsatz der (Gesamt)Bemessungsgrundlage als Leistung:

- **für je 12 Versicherungsmonate gebühren 1,78 Steigerungspunkte**
- **Der Abschlag beträgt 0,35 % pro Monat**, und zwar
  - für ab dem 1.10.1952 geborene Männer für jeden Monat, der zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt.
- **Zum Vergleich ist** eine Berechnung nach Rechtslage zum 31.12.2003 unter Berücksichtigung der Verlustdeckelung durchzuführen (siehe Seite 32).

**Die höhere Leistung** bildet die Basis für die **Anwendung des Korridorpen- sions-Abschlags**:

**Der Abschlag beträgt 0,175 % pro Monat**, und zwar

- für ab dem 1.10.1952 geborene Männer für jeden Monat, der zwischen dem Stichtag und dem Regelpensionsalter liegt.

## HÖHE DER SCHWERARBEITSPENSION

Für Personen, die **vor dem 1. Jänner 1955 geboren** sind und eine Schwerarbeitspension beanspruchen, hat die Berechnung der Leistung und die Ermittlung des Abschlages nach den Bestimmungen für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension nach dem ASVG zu erfolgen.

Dabei beträgt der Abschlag bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (65. Lebensjahr bei Männern) für je 12 Monate des früheren Pensionsantrittes 4,2 % der Leistung mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, höchstens jedoch 15 % (ab dem 1.1.2012 höchstens jedoch 13,8 %). Einzelne Monate werden mit 0,35 % berücksichtigt.

## ERHÖHUNG DER ALTERSPENSION

Für die Zeit des Pensionsaufschubes über das Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) hinaus gebührt eine Erhöhung der Leistung im Ausmaß von 4,2 Prozent pro Jahr. Sollte die Wartezeit für die Alterspension erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sein, gebührt die Erhöhung erst ab dem Zeitpunkt der Wartezeiterfüllung.

Der so erhöhte Steigerungsbetrag darf 91,76 Prozent der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Zusätzlich wird **bei aufrechtem Dienstverhältnis** für den Zeitraum der Bonifikation der Anteil des Dienstnehmers und des Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert. Dadurch erhöht sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen. Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

## BESONDERE HÖHERVERSICHERUNG

Wird neben dem Bezug einer Alterspension, Korridorpension oder Schwerarbeitspension **ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters** (das ist für Frauen das 60. Lebensjahr, für Männer das 65. Lebensjahr) eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gebührt der/dem Versicherten ein besonderer Höherversicherungsbetrag. Dabei werden die Beiträge zur Pensionsversicherung mit einem bestimmten Faktor vervielfacht.

Der so ermittelte besondere Höherversicherungsbetrag wird jeweils ab dem darauffolgenden Kalenderjahr ausgezahlt.

## HÖHE EINER WITWEN- UND WITWERPENSION

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die **Witwenpension** beschrieben. Alle Ausführungen gelten **gleichermaßen auch für die Witwerpension** und sind sinngemäß auch auf eingetragene Partner und Partnerinnen anzuwenden.

Die Höhe einer Witwenpension beträgt zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden; dabei ist jeweils das **Einkommen** des Verstorbenen und jenes der Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten, geteilt durch 24, heranzuziehen.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen das Einkommen der letzten 4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, **wenn dies für die Hinterbliebene günstiger ist.**

$$70 - \left( 30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage des Verstorbenen}} \right) = \dots \%$$


### Zur Orientierung:

- Bei gleich hohem Einkommen des Verstorbenen und der Hinterbliebenen gebührt eine 40 %ige Pension.
- Sind die Einkünfte des Verstorbenen mindestens 3-mal so hoch wie die der Hinterbliebenen, beträgt die Pension 60 Prozent.
- Sind die Einkünfte der Hinterbliebenen um mehr als  $2\frac{1}{3}$ -mal so hoch wie die des Verstorbenen, beträgt die Pension 0 Prozent.

In weiterer Folge kann ein prozentmäßiger Anspruch von weniger als 60 Prozent erhöht werden, wobei das Ausmaß der Erhöhung nun von der Einkommenssituation des hinterbliebenen Ehepartners abhängt.

Erreicht die Summe aus Witwen(Witwer)pension und allfälligen weiteren Einkommen nicht den Betrag von mtl. **EUR 1.995,25** im Jahr 2019, so ist, solange





diese Voraussetzung zutrifft, der Prozentsatz der Witwen(Witwer)pension soweit zu erhöhen (jedoch nur bis auf **maximal 60 %**), dass die Summe aus diesen Einkommen und der Witwen(Witwer)pension EUR 1.995,25 erreicht.

**Leistungsobergrenze:** Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe einer Eigenpension und/oder eines Erwerbseinkommens gemeinsam mit der Hinterbliebenenpension den Betrag von EUR 8.460,—, vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreitungsbeitrag bis auf Null.

## HÖHE DER WAISENPENSION

Die **Basis** für die Berechnung der Waisenpension bildet **immer eine 60-prozentige Witwen- oder Witwerpension**, unabhängig davon, ob bzw. in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt.

Die **Waisenpension** beträgt für jedes

- einfach verwaiste Kind 40 Prozent
- doppelt verwaiste Kind 60 Prozent

der ermittelten Witwen(Witwer)pension.

# BERATUNG UND AUSKUNFT

Manchmal treten besondere Fragen auf, die die Pensionsversicherung des/der Einzelnen betreffen und daher in dieser Broschüre nicht behandelt werden konnten.

In diesem Fall werden wir Sie gerne persönlich beraten.

## PERSÖNLICHE BERATUNG

In allen Landesstellen können Sie unseren **Auskunfts- und Beratungsdienst** Montag bis Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr in Anspruch nehmen.

In der Landesstelle Wien bieten wir darüber hinaus am Montag und Dienstag von 7.00 bis 16.00 Uhr, jeden Mittwoch und Donnerstag von 7.00 bis 19.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr die Möglichkeit, Auskünfte in Angelegenheiten der Pensionsversicherung zu erhalten.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!

## TELEFONISCHE AUSKÜNFTE

Unsere **telefonischen Auskunfts- und Beratungszeiten** sind in **allen Landesstellen** Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 15.30 Uhr und am Freitag von 7.00 bis 15.00 Uhr.

## SPRECHTAGE

Außerdem werden in größeren Orten des gesamten Bundesgebietes **Sprech-tage** abgehalten. Ort und Zeit werden laufend über die Presse und Rundfunk verlautbart und können bei der Hauptstelle, den Landesstellen, den Krankenversicherungsträgern, den Bezirkshauptmannschaften, den Kammern für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und über das Internet erfragt werden.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, persönlich vorzusprechen, können Sie sich auch von einer Person Ihres Vertrauens vertreten lassen. Diese Person muss sich jedoch durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen, wenn es sich nicht um Auskünfte allgemeiner Art handelt.

## VERSICHERUNGSNUMMER

Der BESCHEID (die VERSTÄNDIGUNG) enthält Ihre „VERSICHERUNGSNUMMER“. Führen Sie bitte diese Versicherungsnummer bei jedem Schriftwechsel mit der Anstalt unbedingt an. Sie ermöglichen dadurch eine raschere Erledigung Ihres Anliegens.

# DIENSTSTELLEN

<b>Hauptstelle</b> <b>Friedrich-Hillegeist-Straße 1</b> <b>1021 Wien</b>	<b>Telefon</b> <b>Fax</b> <b>E-Mail:</b>	<b>05 03 03</b> <b>05 03 03/288 50</b> <b>pva@pensionsversicherung.at</b> <b>www.pensionsversicherung.at</b>
Landesstelle Wien Friedrich-Hillegeist-Straße 1 1021 Wien	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/288 50 pva-lsw@pensionsversicherung.at
Landesstelle Niederösterreich Kremser Landstraße 5 3100 St. Pölten	Telefon Fax E-Mail	05 03 03 05 03 03/328 50 pva-lsn@pensionsversicherung.at
Landesstelle Burgenland Ödenburger Straße 8 7001 Eisenstadt	Telefon Fax E-Mail	05 03 03 05 03 03/338 50 pva-lsb@pensionsversicherung.at
Landesstelle Steiermark Eggenberger Straße 3 8021 Graz	Telefon Fax E-Mail	05 03 03 05 03 03/348 50 pva-lsg@pensionsversicherung.at
Landesstelle Kärnten Südbahngürtel 10 9021 Klagenfurt am Wörthersee	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/358 50 pva-lsk@pensionsversicherung.at
Landesstelle Oberösterreich Terminal Tower, Bahnhofplatz 8 4021 Linz	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/368 50 pva-lso@pensionsversicherung.at
Landesstelle Salzburg Schallmooser Hauptstraße 11 5021 Salzburg	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/378 50 pva-lss@pensionsversicherung.at
Landesstelle Tirol Ing.-Etzel-Straße 13 6020 Innsbruck	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/388 50 pva-lst@pensionsversicherung.at
Landesstelle Vorarlberg Zollgasse 6 6850 Dornbirn	Telefon Fax E-Mail:	05 03 03 05 03 03/398 50 pva-lsv@pensionsversicherung.at

# INFORMATIONSMATERIAL

- | <b>Nr.</b> | <b>Titel</b>  |
|------------|---|
| 1          | Alterspension   |
| 2          | Vorzeitige Alterspension – Langzeitversicherungspensionen   |
| 3          | Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension  |
| 4          | Witwen(Witwer)pension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner/innen  |
| 5          | Waisenpension   |
| 6          | Pensionsansprüche im Überblick  |
| 7          | Pensionsberechnung im Überblick   |
| 8          | Ausgleichszulage  |
| 9          | Kinderzuschuss  |
| 10         | Pflegegeld  |
| 11         | Versteuerung von Pensionen  |
| 12         | Versicherungszeiten   |
| 13         | Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten<br>(Nachträgliche Selbstversicherung)   |
| 14         | Freiwillige Versicherungen  |
| 15         | Höherversicherung   |
| 16         | Sonderruhegeld  |
| 17         | Medizinische Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge   |
| 18         | Berufliche und soziale Rehabilitation   |
| 19         | Für Pensionsantragsteller/innen   |
| 20         | Korridorpension   |
| 21         | Schwerarbeitspension  |
| 22         | Zwischenstaatliche Pensionsversicherung   |
| 23         | Pensionssplitting   |
|            | <ul style="list-style-type: none"><li>• Aktuelle Werte</li><li>• Adressen</li><li>• Sprechtag (Falter für jedes Bundesland)</li><li>• Internationale Sprechtag in Österreich</li><li>• Veränderliche Werte und statistische Daten</li><li>• Pensionen Voraussetzungen – Berechnung (für bis 31.12.1954 geborene Personen)</li><li>• Pensionen – Voraussetzungen PENSIONSKONTOBERECHNUNG (für ab 1.1.1955 geborene Personen / Pensionsantritt ab 2014)</li><li>• Die Pensionsversicherung – Fachausdrücke im Überblick</li></ul> |



## NOTIZEN

### **Impressum**

Verleger und Hersteller:  
Pensionsversicherungsanstalt  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien

